

1966

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1966

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 66	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter .....	429
18. 5. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen .....	435
27. 5. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel über die Rückzahlung der Reichsmarkanlagen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Deutschland .....	436

## Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter

Vom 14. Juni 1966

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

##### Zusammenpacken von gefährlichen Gütern

Gefährliche Güter dürfen miteinander oder mit anderen Gütern in einem Versandstück nur zusammengepackt werden, soweit dies nach den Vorschriften der Anlage 1 ausdrücklich gestattet ist.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

##### Kennzeichnung der Versandstücke

(1) Auf den Versandstücken sind Kennzeichen nach den Mustern des Anhangs 9 der Anlage 1, wenn sie jedoch in das Ausland befördert werden sollen, Kennzeichen nach den Mustern der Anlage 2 anzubringen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Kennzeichen können auf dem Versandstück als Zettel aufgeklebt oder aufgenagelt oder unmittelbar durch Schablonen, Stempel oder ähnliche Hilfsmittel angebracht werden. Gestattet die äußere Beschaffenheit des Versandstückes eine solche

Anbringung nicht, so sind die Kennzeichen auf dauerhaften Täfelchen mit dem Versandstück zu verbinden.“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gefährlichen Gütern, die mit einem Seeschiff befördert werden sollen, ist eine Bescheinigung beizugeben. Die Bescheinigung hat das Gut mit seinem richtigen technischen Namen zu bezeichnen und alle kennzeichnenden Angaben nach der Anlage 1 (Klassen, Ziffern, Eigenschaften und besondere Erklärungen) und, wenn das Gut in das Ausland befördert werden soll, auch die Klasse, in die es nach Anlage 2 gehört, zu enthalten. Ferner ist in der Bescheinigung zu erklären,

1. daß die Verpackung den Vorschriften der Anlage 1 entspricht;

2. falls die Güter mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, daß die gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind und die Güter sich in der vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden;

3. falls die Versandstücke Güter der Klasse Ia bis Ie, II, IVb oder VII enthalten, daß der Inhalt den gestellten Zulassungsbedingungen genügt.“

4. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

#### „§ 11 a

##### Ausnahmegenehmigungen des Bundes

Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen, wenn

1. ein in dieser Verordnung nicht genanntes gefährliches Gut verladen,